

Anlage zum Modul M142 Praxissemester

für die Studiengänge „Maschinenbau“ und „Entwicklung und Konstruktion“ im Fachbereich IW

(1) In der praktischen Studienphase sollen die von den Studierenden während des Studiums erworbene Qualifikation, z. B. durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen die Studierenden typische Arbeitsbedingungen und –methoden der Ingenieurin/des Ingenieurs in der betrieblichen Praxis kennenlernen.

Als Ausbildungsstelle kommen alle Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Qualifikation von Ingenieurinnen und Ingenieuren des jeweiligen Studienganges erfordern. Die Betriebe müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Fachsemester statt. Sie umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 15 Wochen in einem Unternehmen. Die Praxisphase kann als Vorbereitung für die Bachelorarbeit verwendet werden.

(3) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Sie ist **vor Beginn anzumelden**. Die Zulassung zur Praktischen Studienphase bzw. Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die praktische Vorbildung gemäß § 3 (2) der Prüfungsordnung vom 04.01.2012 nachgewiesen wurde und bereits mindestens **130 ECTS-Punkte** erreicht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierenden werden in der praktischen Studienphase von einer Person, die nach § 6(2) der Prüfungsordnung als Prüfende zugelassen sind, betreut. Das Thema des Projekts muss durch die betreuende Person genehmigt werden.

(5) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen, wissenschaftlich-technischen Bericht zu dokumentieren.

Die Abgabe des Berichts zur Praktischen Studienphase muss **spätestens einen Monat nach Beendigung** erfolgen.

(6) Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte (ECTS) ist die Anerkennung des Berichts.

(7) Die Praktische Studienphase kann in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an einer in- oder ausländischen Hochschule ersetzt werden. Diese Ausnahmen sind **vor Beginn der Praxisphase** von dem/der Studierenden zu beantragen und das schriftliche Einverständnis des Prüfungsausschusses einzuholen.

(8) Wird das **Studium in dualer Form** durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.

gez. Prof. Dr. Th. Johansson